

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NW. 2018 Nr. 5 vom 01.02.2018, S. 89ff), hat der Rat der Stadt Münster am ____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel 1

§ 18 erhält folgende Fassung:

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eine Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und eine/ein Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung bestellt.
- (2) Die Zuständigkeit der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.
- (3) Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist hauptamtlich tätig. Er/sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik betreffen.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister/in hat die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung im Rahmen seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (5) Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung arbeitet zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben eng mit der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zusammen.

Artikel 2

§ 21 Absatz 1 Ziffer 15 erhält folgende Fassung:

- (15) Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen für Bauleistungen bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € sowie für Lieferungen und Dienstleistungen bei

Anlage 1 zur V/0542/2018

einem Auftragswert von mehr als 50.000 €, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.